

Inhaltsverzeichnis 1

„sts – Brötchen“
am 24. November 2017

Das neue Bauvertragsrecht 2018

Matthias Janitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Bodo W. Brandau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Notar

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Einführung	2
I. Ziele des Gesetzgebers	2
II. Systematik – Neue Vertragstypen	2
Teil 2: Der Bauvertrag	4
I. Begriff des Bauvertrages	4
II. Abschlagszahlungen	5
III. Änderungsanordnung des Bestellers	6
IV. Nachtragsvergütung bei Leistungsänderung	9
V. Einstweilige Verfügung bei Nachtragsstreitigkeiten	12
VI. Sicherung der Vergütung	15
VII. Kündigung des Bauvertrages	17
VIII. Fiktive Abnahme	20
IX. Zustandsfeststellung	22
X. Schlussrechnung	23
Teil 3: Besonderheiten beim Verbraucherbauvertrag	24
I. Vertragstypus	24
II. Besondere Bestimmungen	24
Teil 4: Der Bauträgervertrag	26
I. Überblick	26
II. Welche Bedeutung haben die Nichtanwendungs- vorschriften?	27
III. Welche Vorschriften sind anwendbar und haben Bedeutung für die Gestaltung des Bauträgervertrages?	27
IV. Inkrafttreten	30
Anhang: Die neuen BGB-Vorschriften im Überblick	31

S. 1-4

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

VgV

Ausfertigungsdatum: 12.04.2016

Vollzitat:

"Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)"

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 18.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 2, 22 Abs. 3, 23 Abs. 6, 24 Abs. 4, 24 Abs. 5, 36 Abs. 1, 36 Abs. 4, 62 Abs. 3, 65 Abs. 4, 69 Abs. 2, 70 Abs. 1, 78 Abs. 3 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EGRL 24/2014 (CELEX Nr: 32014L0024) +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 12.4.2016 I 624 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Artikel 7 Absatz 1 dieser V am 18.4.2016 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich
 - § 2 Vergabe von Bauaufträgen
 - § 3 Schätzung des Auftragswerts
 - § 4 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung
 - § 5 Wahrung der Vertraulichkeit
 - § 6 Vermeidung von Interessenkonflikten
 - § 7 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens
 - § 8 Dokumentation und Vergabevermerk
- ##### Unterabschnitt 2
- ##### Kommunikation
- § 9 Grundsätze der Kommunikation
 - § 10 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel
 - § 11 Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren
 - § 12 Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation
 - § 13 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 2

Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1

Verfahrensarten

- § 14 Wahl der Verfahrensart
 - § 15 Offenes Verfahren
 - § 16 Nicht offenes Verfahren
 - § 17 Verhandlungsverfahren
 - § 18 Wettbewerblicher Dialog
 - § 19 Innovationspartnerschaft
 - § 20 Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung
- Unterabschnitt 2
Besondere Methoden
und Instrumente in Vergabeverfahren
- § 21 Rahmenvereinbarungen
 - § 22 Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme
 - § 23 Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems
 - § 24 Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme
 - § 25 Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen
 - § 26 Durchführung elektronischer Auktionen
 - § 27 Elektronische Kataloge
- Unterabschnitt 3
Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- § 28 Markterkundung
 - § 29 Vergabeunterlagen
 - § 30 Aufteilung nach Losen
 - § 31 Leistungsbeschreibung
 - § 32 Technische Anforderungen
 - § 33 Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen
 - § 34 Nachweisführung durch Gütezeichen
 - § 35 Nebenangebote
 - § 36 Unteraufträge
- Unterabschnitt 4
Veröffentlichungen, Transparenz
- § 37 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil
 - § 38 Vorinformation
 - § 39 Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen
 - § 40 Veröffentlichung von Bekanntmachungen
 - § 41 Bereitstellung der Vergabeunterlagen
- Unterabschnitt 5
Anforderungen an Unternehmen; Eignung
- § 42 Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern
 - § 43 Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften
 - § 44 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
 - § 45 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - § 46 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 - § 47 Eignungsleihe
 - § 48 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

- § 49 Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements
- § 50 Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- § 51 Begrenzung der Anzahl der Bewerber
- Unterabschnitt 6
Einreichung, Form und
Umgang mit Interessensbekundungen,
Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten
- § 52 Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog
- § 53 Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote
- § 54 Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote
- § 55 Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote
- Unterabschnitt 7
Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag
- § 56 Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen
- § 57 Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten
- § 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien
- § 59 Berechnung von Lebenszykluskosten
- § 60 Ungewöhnlich niedrige Angebote
- § 61 Ausführungsbedingungen
- § 62 Unterrichtung der Bewerber und Bieter
- § 63 Aufhebung von Vergabeverfahren

**Abschnitt 3
Besondere Vorschriften
für die Vergabe von sozialen
und anderen besonderen Dienstleistungen**

- § 64 Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen
- § 65 Ergänzende Verfahrensregeln
- § 66 Veröffentlichungen, Transparenz

**Abschnitt 4
Besondere Vorschriften
für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen**

- § 67 Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen
- § 68 Beschaffung von Straßenfahrzeugen

**Abschnitt 5
Planungswettbewerbe**

- § 69 Anwendungsbereich
- § 70 Veröffentlichung, Transparenz
- § 71 Ausrichtung
- § 72 Preisgericht

**Abschnitt 6
Besondere Vorschriften
für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen**
Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 73 Anwendungsbereich und Grundsätze
- § 74 Verfahrensart
- § 75 Eignung
- § 76 Zuschlag
- § 77 Kosten und Vergütung

Unterabschnitt 2 Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

- § 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe
- § 79 Durchführung von Planungswettbewerben
- § 80 Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 81 Übergangsbestimmungen
- § 82 Fristenberechnung

Anlage 1
(zu § 31 Absatz 2)

Technische Anforderungen, Begriffsbestimmungen

Anlage 2
(zu § 68 Absatz 1 und 3)

Daten zur Berechnung der über die Lebensdauer von
Straßenfahrzeugen anfallenden externen Kosten

Anlage 3
(zu § 68 Absatz 3)

Methode zur Berechnung der über die Lebensdauer von
Straßenfahrzeugen anfallenden Betriebskosten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Fußnote

(+++ Abschnitt 1 (§§ 1 bis 13): Zur Anwendung vgl. § 2 +++)

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit,
2. die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen und
3. die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber.

§ 2 Vergabe von Bauaufträgen

Für die Vergabe von Bauaufträgen sind Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden. Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BAV AT 19.01.2016 B3) anzuwenden.

§ 3 Schätzung des Auftragswerts

Amtliche Abkürzung:	VgG M-V	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	07.07.2011	Fundstelle:	GVOBl. M-V 2011, 411
Gültig ab:	16.07.2011	Gliederungs-Nr.:	703-2
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern
(Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V)
Vom 7. Juli 2011**

Zum 21.12.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 587)

**§ 1
Gesetzeszweck, Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz soll die Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe in Mecklenburg-Vorpommern und die Rahmenbedingungen für mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe verbessern. Es dient einem gerechten Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern sowie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Land, für die Kommunen sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Sie gelten nicht für Sparkassen nach § 1 Absatz 1 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) geändert worden ist.

(3) Dieses Gesetz gilt für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50 000 Euro, für Liefer- und für Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10 000 Euro.

**§ 2
Anzuwendende Vorschriften**

(1) Auf das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind anzuwenden:

1. die Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,
2. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
3. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

Darüber hinaus sind die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes gehen den anderen Bestimmungen nach Absatz 1 vor. Unter diesen sind die Verwaltungsvorschriften vorrangig zu beachten.

Inhaltsübersicht § 1 - 17

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

GWB

Ausfertigungsdatum: 26.08.1998

Vollzitat:

"Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 26.6.2013 I 1750, 3245;
zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 9 G v. 30.10.2017 I 3618

Änderung durch Art. 20 Nr. 1 G v. 9.12.2004 I 3220 war nicht ausführbar, da zu diesem Zeitpunkt keine amtliche Inhaltsübersicht existierte

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1999 +++)
(+++ Zur Anwendung d. Teil 4 vgl. § 41 MessbG +++)
(+++ Zur Anwendung d. §§ 57 u. 59 vgl. § 8 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 63 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 66 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 67 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 68 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 69 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 70 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 71 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 72 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 73 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 80 vgl. § 8 WRegG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 90 Abs. 1 u. 2 vgl. § 110 Abs. 2 VGG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 128 Abs. 1 vgl. § 33 Abs. 5 KonzVgV +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 152 Abs. 4 vgl. § 33 Abs. 5 KonzVgV +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 171 vgl. § 11 WRegG +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EURL 48/2013 (CELEX Nr: 32013L0048) vgl
G v. 27.8.2017 I 3295 +++)

Das G wurde als Artikel 1 G 703-4/1 v. 26.8.1998 I 2521 (WettbewGÄndG 6) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 4 dieses G am 1.1.1999 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Wettbewerbsbeschränkungen

Kapitel 1

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen

§ 1	Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen
§ 2	Freigestellte Vereinbarungen
§ 3	Mittelstandskartelle
§§ 4 bis 17	(weggefallen)

Kapitel 2

Marktbeherrschung, sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten

- § 18 Marktbeherrschung
- § 19 Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen
- § 20 Verbotenes Verhalten von Unternehmen mit relativer oder überlegener Marktmacht
- § 21 Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens

Kapitel 3

Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts

- § 22 Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- § 23 (weggefallen)

Kapitel 4

Wettbewerbsregeln

- § 24 Begriff, Antrag auf Anerkennung
- § 25 Stellungnahme Dritter
- § 26 Anerkennung
- § 27 Veröffentlichung von Wettbewerbsregeln, Bekanntmachungen

Kapitel 5

Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche

- § 28 Landwirtschaft
- § 29 Energiewirtschaft
- § 30 Presse
- § 31 Verträge der Wasserwirtschaft
- § 31a Wasserwirtschaft, Meldepflicht
- § 31b Wasserwirtschaft, Aufgaben und Befugnisse der Kartellbehörde, Sanktionen

Kapitel 6

Befugnisse der Kartellbehörden, Schadensersatz und Vorteilsabschöpfung

Abschnitt 1

Befugnisse der Kartellbehörden

- § 32 Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen
- § 32a Einstweilige Maßnahmen

- § 32b Verpflichtungszusagen
- § 32c Kein Anlass zum Tätigwerden
- § 32d Entzug der Freistellung
- § 32e Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen

Abschnitt 2

Schadensersatz und Vorteilsabschöpfung

- § 33 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht
- § 33a Schadensersatzpflicht
- § 33b Bindungswirkung von Entscheidungen einer Wettbewerbsbehörde
- § 33c Schadensabwälzung
- § 33d Gesamtschuldnerische Haftung
- § 33e Kronzeuge
- § 33f Wirkungen des Vergleichs
- § 33g Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften
- § 33h Verjährung
- § 34 Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde
- § 34a Vorteilsabschöpfung durch Verbände

Kapitel 7

Zusammenschlusskontrolle

- § 35 Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle
- § 36 Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen
- § 37 Zusammenschluss
- § 38 Berechnung der Umsatzerlöse und der Marktanteile und des Wertes der Gegenleistung
- § 39 Anmelde- und Anzeigepflicht
- § 40 Verfahren der Zusammenschlusskontrolle
- § 41 Vollzugsverbot, Entflechtung
- § 42 Ministererlaubnis
- § 43 Bekanntmachungen
- § 43a Evaluierung

Kapitel 8

Monopolkommission

- § 44 Aufgaben
- § 45 Mitglieder
- § 46 Beschlüsse, Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 47 Übermittlung statistischer Daten

Kapitel 9

Markttransparenzstellen für den Großhandel mit Strom und Gas und für Kraftstoffe

Abschnitt 1

Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas

§ 47a	Einrichtung, Zuständigkeit, Organisation
§ 47b	Aufgaben
§ 47c	Datenverwendung
§ 47d	Befugnisse
§ 47e	Mitteilungspflichten
§ 47f	Verordnungsermächtigung
§ 47g	Festlegungsbereiche
§ 47h	Berichtspflichten, Veröffentlichungen
§ 47i	Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen
§ 47j	Vertrauliche Informationen, operationelle Zuverlässigkeit, Datenschutz

Abschnitt 2

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

§ 47k	Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe
-------	---

Abschnitt 3

Evaluierung

§ 47l	Evaluierung der Markttransparenzstellen
-------	---

Teil 2

Kartellbehörden

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 48	Zuständigkeit
§ 49	Bundeskartellamt und oberste Landesbehörde
§ 50	Vollzug des europäischen Rechts
§ 50a	Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
§ 50b	Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden
§ 50c	Behördenzusammenarbeit

Kapitel 2

Bundeskartellamt

- § 51 Sitz, Organisation
- § 52 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen
- § 53 Tätigkeitsbericht und Monitoringberichte

Teil 3

Verfahren

Kapitel 1

Verwaltungssachen

Abschnitt 1

Verfahren vor den Kartellbehörden

- § 54 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte
- § 55 Vorabentscheidung über Zuständigkeit
- § 56 Anhörung, mündliche Verhandlung
- § 57 Ermittlungen, Beweiserhebung
- § 58 Beschlagnahme
- § 59 Auskunftsverlangen
- § 60 Einstweilige Anordnungen
- § 61 Verfahrensabschluss, Begründung der Verfügung, Zustellung
- § 62 Bekanntmachung von Verfügungen

Abschnitt 2

Beschwerde

- § 63 Zulässigkeit, Zuständigkeit
- § 64 Aufschiebende Wirkung
- § 65 Anordnung der sofortigen Vollziehung
- § 66 Frist und Form
- § 67 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
- § 68 Anwaltszwang
- § 69 Mündliche Verhandlung
- § 70 Untersuchungsgrundsatz
- § 71 Beschwerdeentscheidung
- § 71a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- § 72 Akteneinsicht
- § 73 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

Abschnitt 3

Rechtsbeschwerde

- § 74 Zulassung, absolute Rechtsbeschwerdegründe
- § 75 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 76 Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

- § 77 Beteiligtenfähigkeit
- § 78 Kostentragung und -festsetzung
- § 79 Rechtsverordnungen
- § 80 Gebührenpflichtige Handlungen

Kapitel 2 Bußgeldverfahren

- § 81 Bußgeldvorschriften
- § 81a Ausfallhaftung im Übergangszeitraum
- § 81b Auskunftspflichten
- § 82 Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung
- § 82a Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren
- § 83 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen Verfahren
- § 84 Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof
- § 85 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid
- § 86 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Kapitel 3 Vollstreckung

- § 86a Vollstreckung

Kapitel 4 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- § 87 Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte
- § 88 Klageverbindung
- § 89 Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke
- § 89a Streitwertanpassung, Kostenerstattung
- § 89b Verfahren
- § 89c Offenlegung aus der Behördenakte
- § 89d Beweisregeln

§ 89e Gemeinsame Vorschriften für die §§ 33g und 89b bis 89d

Kapitel 5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 90 Benachrichtigung und Beteiligung der Kartellbehörden
§ 90a Zusammenarbeit der Gerichte mit der Europäischen Kommission und den Kartellbehörden
§ 91 Kartellsenat beim Oberlandesgericht
§ 92 Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts oder des Obersten Landesgerichts für mehrere Gerichtsbezirke in Verwaltungs- und Bußgeldsachen
§ 93 Zuständigkeit für Berufung und Beschwerde
§ 94 Kartellsenat beim Bundesgerichtshof
§ 95 Ausschließliche Zuständigkeit
§ 96 (weggefallen)

Teil 4 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Kapitel 1 Vergabeverfahren

Abschnitt 1

Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich

§ 97 Grundsätze der Vergabe
§ 98 Auftraggeber
§ 99 Öffentliche Auftraggeber
§ 100 Sektorenauftraggeber
§ 101 Konzessionsgeber
§ 102 Sektorentätigkeiten
§ 103 Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe
§ 104 Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge
§ 105 Konzessionen
§ 106 Schwellenwerte
§ 107 Allgemeine Ausnahmen
§ 108 Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit
§ 109 Ausnahmen für Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln
§ 110 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben
§ 111 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen
§ 112 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Tätigkeiten umfassen
§ 113 Verordnungsermächtigung

§ 114 Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten

Abschnitt 2

Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 115 Anwendungsbereich
§ 116 Besondere Ausnahmen
§ 117 Besondere Ausnahmen für Vergaben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen
§ 118 Bestimmten Auftragnehmern vorbehalten öffentliche Aufträge

Unterabschnitt 2

Vergabeverfahren und Auftragsausführung

§ 119 Verfahrensarten
§ 120 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren
§ 121 Leistungsbeschreibung
§ 122 Eignung
§ 123 Zwingende Ausschlussgründe
§ 124 Fakultative Ausschlussgründe
§ 125 Selbstreinigung
§ 126 Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse
§ 127 Zuschlag
§ 128 Auftragsausführung
§ 129 Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen
§ 130 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
§ 131 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr
§ 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
§ 133 Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen
§ 134 Informations- und Wartepflicht
§ 135 Unwirksamkeit

Abschnitt 3

Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen

Unterabschnitt 1

Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber

§ 136 Anwendungsbereich
§ 137 Besondere Ausnahmen

- § 138 Besondere Ausnahme für die Vergabe an verbundene Unternehmen
- § 139 Besondere Ausnahme für die Vergabe durch oder an ein Gemeinschaftsunternehmen
- § 140 Besondere Ausnahme für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten
- § 141 Verfahrensarten
- § 142 Sonstige anwendbare Vorschriften
- § 143 Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz

Unterabschnitt 2

Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

- § 144 Anwendungsbereich
- § 145 Besondere Ausnahmen für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen
- § 146 Verfahrensarten
- § 147 Sonstige anwendbare Vorschriften

Unterabschnitt 3

Vergabe von Konzessionen

- § 148 Anwendungsbereich
- § 149 Besondere Ausnahmen
- § 150 Besondere Ausnahmen für die Vergabe von Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit
- § 151 Verfahren
- § 152 Anforderungen im Konzessionsvergabeverfahren
- § 153 Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
- § 154 Sonstige anwendbare Vorschriften

Kapitel 2

Nachprüfungsverfahren

Abschnitt 1

Nachprüfungsbehörden

- § 155 Grundsatz
- § 156 Vergabekammern
- § 157 Besetzung, Unabhängigkeit
- § 158 Einrichtung, Organisation
- § 159 Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern

Abschnitt 2

Verfahren vor der Vergabekammer

§ 160	Einleitung, Antrag
§ 161	Form, Inhalt
§ 162	Verfahrensbeteiligte, Beiladung
§ 163	Untersuchungsgrundsatz
§ 164	Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen
§ 165	Akteneinsicht
§ 166	Mündliche Verhandlung
§ 167	Beschleunigung
§ 168	Entscheidung der Vergabekammer
§ 169	Aussetzung des Vergabeverfahrens
§ 170	Ausschluss von abweichendem Landesrecht

Abschnitt 3

Sofortige Beschwerde

§ 171	Zulässigkeit, Zuständigkeit
§ 172	Frist, Form, Inhalt
§ 173	Wirkung
§ 174	Beteiligte am Beschwerdeverfahren
§ 175	Verfahrensvorschriften
§ 176	Vorabentscheidung über den Zuschlag
§ 177	Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts
§ 178	Beschwerdeentscheidung
§ 179	Bindungswirkung und Vorlagepflicht
§ 180	Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch
§ 181	Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens
§ 182	Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer
§ 183	Korrekturmechanismus der Kommission
§ 184	Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen

Teil 5

Anwendungsbereich der Teile 1 bis 3

§ 185	Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich
-------	--

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 186	Übergangsbestimmungen
-------	-----------------------

Teil 1



Inhaltsverzeichnis 7-3

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 –

Vom 2. Februar 2017

Nachstehend wird die unter Einbeziehung der Länder zwischen den Bundesressorts abgestimmte Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) veröffentlicht.

Sie ersetzt die Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a, BAnz. 2010 S. 755). Die UVgO tritt nicht bereits mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, sondern wird erst durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt. Nach ihrer Inkraftsetzung gelten die Vorschriften der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (EU-Schwellenwerte).

Die UVgO orientiert sich strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung von April 2016.

Berlin, den 2. Februar 2017

I B 6 - 26 19 02

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Solbach

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)

– Ausgabe 2017 –

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich
- § 2 – Grundsätze der Vergabe
- § 3 – Wahrung der Vertraulichkeit
- § 4 – Vermeidung von Interessenkonflikten
- § 5 – Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- § 6 – Dokumentation

Unterabschnitt 2 – Kommunikation

- § 7 – Grundsätze der Kommunikation

Abschnitt 2 – Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1 – Verfahrensarten

- § 8 – Wahl der Verfahrensart
- § 9 – Öffentliche Ausschreibung
- § 10 – Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- § 11 – Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- § 12 – Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- § 13 – Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung
- § 14 – Direktauftrag

Unterabschnitt 2 – Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

- § 15 – Rahmenvereinbarungen
- § 16 – Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung
- § 17 – Dynamische Beschaffungssysteme
- § 18 – Elektronische Auktionen
- § 19 – Elektronische Kataloge

Unterabschnitt 3 – Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- § 20 – Markterkundung
- § 21 – Vergabeunterlagen
- § 22 – Aufteilung nach Los
- § 23 – Leistungsbeschreibung
- § 24 – Nachweisführung durch Gütezeichen
- § 25 – Nebenangebote
- § 26 – Unteraufträge

Unterabschnitt 4 – Veröffentlichungen; Transparenz

- § 27 – Auf­tragsbekannt­ma­chung; Bes­chaffer­pro­fil
- § 28 – Ver­öf­fent­lichung von Auf­tragsbekannt­ma­chungen
- § 29 – Bereit­stellung der Ver­gabeun­ter­lagen
- § 30 – Ver­gabebe­kannt­ma­chung

Un­ter­ab­schnitt 5 – An­for­de­run­gen an Un­ter­neh­men; Eignung

- § 31 – Aus­wahl geeig­neter Un­ter­neh­men; Aus­schluss von Bewerbern und Bi­etern
- § 32 – Rechts­form von Un­ter­neh­men und Bi­et­er­ge­mein­schaf­ten
- § 33 – Eignungs­krite­rien
- § 34 – Eignungs­leihe
- § 35 – Beleg der Eignung und des Nicht­vor­lie­gens von Aus­schluss­grün­den
- § 36 – Be­grenzung der An­zahl der Bewerber

Un­ter­ab­schnitt 6 – Ein­rei­chung, Form und Um­gang mit Teil­nah­mean­trä­gen und An­ge­boten

- § 37 – Auf­for­de­rung zur An­ge­botsab­gabe oder zur Ver­handlung nach Teil­nah­me­wett­be­werb
- § 38 – Form und Über­mitt­lung der Teil­nah­mean­trä­ge und An­ge­bote
- § 39 – Auf­be­wah­rung un­ge­öff­neter Teil­nah­mean­trä­ge und An­ge­bote
- § 40 – Öff­nung der Teil­nah­mean­trä­ge und An­ge­bote

Un­ter­ab­schnitt 7 – Prü­fung und Wertung der Teil­nah­mean­trä­ge und An­ge­bote; Zuschlag

- § 41 – Prü­fung der Teil­nah­mean­trä­ge und An­ge­bote; Nach­for­de­rung von Un­ter­lagen
- § 42 – Aus­schluss von Teil­nah­mean­trä­gen und An­ge­boten
- § 43 – Zuschlag und Zuschlags­krite­rien
- § 44 – Un­ge­wöhnlich niedrige An­ge­bote
- § 45 – Auf­tragsaus­füh­rung
- § 46 – Un­ter­rich­tung der Bewerber und Bi­eter
- § 47 – Auf­tragsän­de­rung
- § 48 – Auf­he­bung von Ver­gabe­ver­fah­ren

Abschnitt 3 – Ver­gabe von Auf­trä­gen für be­son­dere Lei­stun­gen; Planungs­wett­be­werbe

- § 49 – Ver­gabe von öf­fent­lichen Auf­trä­gen über so­ziale und an­dere be­son­dere Dienst­lei­stun­gen
- § 50 – Son­der­re­g­elung zur Ver­gabe von frei­beru­flichen Lei­stun­gen
- § 51 – Ver­gabe von ver­tei­di­gungs- oder si­che­heits­spe­zi­fischen öf­fent­lichen Auf­trä­gen
- § 52 – Durch­füh­rung von Planungs­wett­be­werben

Abschnitt 4 – Schluss­bestim­mun­gen

- § 53 – Ver­gabe im Aus­land
- § 54 – Fristen­bestim­mung und -be­rech­nung



VOB Teil A 2016

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Abschnitt 1

Basisparagrafen

§ 1

Bauleistungen

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

§ 2

Grundsätze

(1)

1. Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben.
2. Der Wettbewerb soll die Regel sein. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
- (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
- (3) Es ist anzustreben, die Aufträge so zu erteilen, dass die ganzjährige Bautätigkeit gefördert wird.
- (4) Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig.
- (5) Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

§ 3

Arten der Vergabe

- (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- (2) Bei Beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb).
- (3) Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.

§ 3a

Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.
- (2) Beschränkte Ausschreibung kann erfolgen,
 1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:
 - a) 50 000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
 - b) 150 000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
 - c) 100 000 Euro für alle übrigen Gewerke,
 2. wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
 3. wenn die Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist.
- (3) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zulässig,
 1. wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders, wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
 2. wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.
- (4) Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzumutbar ist, besonders,
 1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,
 2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,
 3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
 4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,

VOB/B Ausgabe 2016

VOB Teil B

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen¹

Ausgabe 2016

§ 1 Art und Umfang der Leistung

- (1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 1. die Leistungsbeschreibung,
 2. die Besonderen Vertragsbedingungen,
 3. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
 4. etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
 5. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
 6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.
- (3) Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- (4) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2 Vergütung

- (1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.
- (2) Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.
- (3) 1. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch den DVA ausschließlich zur Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens empfohlen (§ 310 BGB).

